

Arbeitshilfe zum Vollzug der Gewerbeabfall-Verordnung  
für Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle

Herausgegeben im November 2005: Bayerisches Landesamt für Umwelt

# 1. Anwendbarkeit der Gewerbeabfallverordnung

Die Arbeitshilfe richtet sich an die Genehmigungsbehörden. Sie ist eine Hilfestellung bei der Genehmigung und Überwachung von Vorbehandlungsanlagen, die der [GewAbfV](#) unterliegen. Sie gibt auch Hinweise auf die Abfallfraktionen oder Abfallgemische, die die Erzeuger in die Vorbehandlungsanlage liefern dürfen.

**Hinweis:** diese Arbeitshilfe gilt nicht für gemischte Bau- und Abbruchabfälle nach [§ 8](#) der GewAbfV sowie Vorbehandlungsanlagen, die diese Abfälle behandeln.

## 1.1. Umfang der Anwendbarkeit:

Die GewAbfV ist anzuwenden, wenn eine oder mehrere der in der GewAbfV genannten Abfallarten, einzeln oder als Bestandteil eines Gemischs, zu entsorgen sind ([→ Anhang IV](#)“).

- Die [GewAbfV](#) ist anzuwenden auf
  - o alle Abfälle des Kapitels 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
  - o die im [§ 8](#) der GewAbfV genannten Abfälle sowie
  - o die im Anhang der GewAbfV genannten Abfälle, sowie auf Gemische, welche diese Abfälle mit enthalten.
- Die im Anhang der GewAbfV genannten [Abfälle](#) lassen sich den vierstelligen AVV-Schlüsseln einer Abfalluntergruppe eindeutig zuordnen. **Beispiel:**

Abfall	Nr. des Anhangs	Abfallgruppe	Abfallschlüssel
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1	entspricht 02 01	02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)

Hinweis: Die in der GewAbfV aufgeführten Abfallarten sind in [Anhang IV](#) zu dieser Handlungshilfe abschließend aufgeführt

- Zur Abgrenzung zwischen „Abfällen aus Haushaltungen“ oder „gewerblichen Siedlungsabfällen“ siehe [→ LAGA Mitteilung 34](#), Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Erläuterungen zu § 2 der GewAbfV.
- Eine Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfV liegt nicht vor, wenn in dieser Anlage nur die in [§ 3](#) Abs. 1 genannten Gewerbeabfallfraktionen jeweils getrennt behandelt werden, z.B. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01).

## 1.2. Abstimmung mit sonstigen Verordnungen usw.

- Insbesondere beim Getrennthaltungsgebot können Unterschiede zwischen den Vorgaben der GewAbfV und denen anderer Vorschriften auftreten. So unterliegen die im [Anhang IV](#) aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle den Anforderungen der TA Abfall und der NachwV. Zusätzlich können Anforderungen der TA Siedlungsabfall, des ElektroG, der AltholzV, der VerpackV sowie der BattV auf besonders überwachungsbedürftige und/oder andere Abfälle zutreffen. Folgende Abfallarten sind deshalb getrennt zu halten:

Abfallgruppe 20	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	Vorgaben der TA Abfall Nr. 4.2
	20 01 21, 20 01 23, 20 01 35, 20 01 36	Vorgaben des ElektroG
	20 01 34	Vorgaben der BattV § 7
	20 01 38	Vorgaben der AltholzV (> 1 m³ oder > 0,3 t; § 10)
	20 02 01	Vorgaben der örE z.B. Kompostierung
	20 03 04	Vorgaben der örE
Sonstige Abfälle	03 01 01, 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01	Vorgaben der AltholzV (> 1 m³ oder 0,3 t; § 10)
	15 01 01 - 06	Vorgaben der VerpackV, (Verkaufsverpackungen; § 6)

Tabelle 1: Abfälle, für die neben der GewAbfV weitere Verordnungen zu beachten sind

Die Auflagen zur GewAbfV sind in einer Genehmigung hierauf abzustimmen. Ausnahmen

von den Getrennthaltungspflichten sollten nicht gewährt werden.

- Auch bei der Entsorgung von Sperrmüll, Abfallschlüssel 20 03 07, gelten die Getrennthaltungspflichten beim Abfallerzeuger. Ebenso sind die in der Tabelle 1 genannten Vorschriften im Einzelfall anzuwenden.

Es können auch aus fachlichen Gesichtspunkten – ohne rechtliche Vorgabe – bestimmte Abfallarten eine Getrennthaltung erfordern. Solche Abfallarten sind in Nr. 2.2, Tabelle 3, aufgeführt.

### 1.3. Mögliche Arten von Abfallgemischen nach der GewAbfV

- Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist einmalig mit den Anlagenbetreibern festzulegen, ob und welche Gemische in der Anlage behandelt werden sollen (Gemische nach § 3 Abs. 2, nach § 4 Abs. 1 oder sonstiges Gemisch). Eine weitere stoffliche Definition der Gemische ist nicht erforderlich.

Im Einzelnen können folgende Gemische entstehen:

	<b>Gemisch 1</b>	<b>Gemisch 2</b>	<b>Gemisch 3</b>
Bezeichnung	20 03 01, „gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 2 der GewAbfV“	20 03 01, „gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 4 Abs. 1 der GewAbfV“	20 03 01, „gewerbliche Siedlungsabfälle“ oder 20 03 07, „Sperrmüll“
Enthaltene Abfälle	20 01 01, 20 01 02, 20 01 39, 20 01 40	wie Gemisch 1), plus die in § 4 Abs 1 genannten Abfälle	Kann alle weiteren in der GewAbfV genannte Abfälle, ausschließlich der in <a href="#">Tabelle 1</a> und <a href="#">Tabelle 3</a> genannten, enthalten
Voraussetzung	Gemisch stellt die Ausnahme dar, <b><u>das Vermischungsverbot nach § 3 Abs. 1 der GewAbfV ist der Regelfall</u></b> Ein Erzeuger oder Besitzer, der nicht vorbehandelt, darf dem jeweiligen Gemisch keine weiteren, nicht in § 4 Abs. 1 der <a href="#">GewAbfV</a> genannten Abfälle zuführen. Sollen dennoch im Einzelfall solche Abfälle dem Gemisch zugegeben werden, so ist das Verfahren vorab mit den Betreibern der Vorbehandlungsanlage und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	Gemisch ist der Regelfall	In der GewAbfV nicht näher definiert
Bedingung, dass Gemische erzeugt und angenommen werden dürfen	Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit (§ 3 Abs. 2 der GewAbfV) Der Nachweis kann im Einzelfall auch gefordert werden, wenn die Abfälle in das Gemisch 2 gemischt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 3).  Das Gemisch 1 kann mit dem Gemisch 2 vermischt werden, wenn § 3 Abs. 2 der GewAbfV erfüllt ist, die Verwertungsquote nach § 5 der GewAbfV ist einzuhalten.  Aus fachlicher Sicht ist auch eine Vermischung mit dem Gemisch 3 möglich, wenn der Ausschluss der unter <a href="#">Tabelle 1</a> und <a href="#">Tabelle 3</a> genannten Abfälle sichergestellt ist. Die Gemische sind dann weitgehend gleich. Für das Gesamtgemisch gelten ebenfalls die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 der GewAbfV, die Verwertungsquote nach § 5 der GewAbfV ist einzuhalten	Eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr muss erreicht werden (§ 5 Abs. 1 der GewAbfV)	
Auszuschließende Abfälle in einer Vorbehandlungsanlage	<b>Folgende der in der <a href="#">GewAbfV</a> genannten Abfälle sind immer getrennt zu halten</b> Alle in <a href="#">Tabelle 1</a> und <a href="#">Tabelle 3</a> genannten Abfälle		
	20 01 08, 20 03 02, 20 02 01	Es gilt § 3 Abs. 1 der GewAbfV	
Auszuschließende Abfälle bei thermischer Verwertung ohne Vorbehandlung	Wie für eine Vorbehandlungsanlage. Zusätzlich sind nach § 6 der GewAbfV auch Metalle und mineralische Abfälle getrennt zu halten.		

Tabelle 2: Gemische, die nach den Vorgaben der GewAbfV aus gewerblichen Siedlungsabfällen entstehen können

- Bei der Vorsortierung entstehende Abfälle sind der Abfalluntergruppe 19 12, „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.“ zuzuordnen und in Planungen und Bescheide aufzunehmen.

Sofern neben Abfallgemischen auch sortenreine Abfälle in die Vorbehandlungsanlage gelangen sollen, sind in den Antragsunterlagen und Bescheiden neben den Abfallgemischen immer auch die einzelnen Abfälle zu benennen.

## 2. Anwendungsfälle der GewAbfV

### 2.1. Erzeugerpflichten, wenn gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden

Eine Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle kann nur unterbleiben, wenn eine Vorbehandlung oder energetische Verwertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 6). Die Gründe sind der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen. Es gilt dann die Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die gewerblichen Siedlungsabfälle sind getrennt von den Abfällen aus Haushaltungen zu halten. Ein Abfallgemisch kann alle in der GewAbfV genannten Abfälle, ausschließlich die unter [Tabelle 1](#) aufgeführten, enthalten und ist als „Gemischte Siedlungsabfälle“, Abfallschlüssel 20 03 01 nach AVV, zu bezeichnen. Die in [Tabelle 3](#) genannten Abfälle sollten aus fachlicher Sicht ebenfalls weitgehend getrennt gehalten und entsorgt werden.

Nur wenn eine Verwertung aufgrund der geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 7), ist eine Vermischung mit Hausmüll zulässig. Eine geringe Menge liegt vor, wenn der Anfall aller gewerblichen Siedlungsabfälle in der Summe unter 50 kg/Woche liegt (nach [LAGA Mitteilung 34](#), Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, „zu § 3 Abs. 3 der GewAbfV“).

### 2.2. Sicherstellung der Abfallqualität

Der Input muss nicht nur auf Grund der Vorgaben des § 4 der GewAbfV, sondern auch aufgrund anderer Vorschriften genau definiert bzw. beschränkt werden (→ [Tabelle 1](#), [Tabelle 3](#)). Wesentlich ist hierbei die exakte Durchführung der Annahmekontrollen nach § 9 der GewAbfV. Betriebliche Erfahrungen zeigen, dass die Betreiber die Abfallzusammensetzung weiterhin durch geeignete Maßnahmen sicherstellen sollten. Beispiele hierfür sind:

- Besichtigung der Anlage des Abfallerzeugers bei Erstannahme,
- genaue Kundeninformation (Annahmeformblätter),
- Bereitstellung eigener Transportbehälter,
- Rücknahmeverpflichtungen bei Fehldeklaration oder Verunreinigung der Abfallfraktionen/-gemische, sowie
- den Betrieb einer eigenen Abfallannahmestelle mit eigenem Personal bei großen gewerblichen Projekten vor Ort.

Bei Neuerrichtungen bzw. Anlagenänderungen können diese Punkte als Hinweis in die Bescheide aufgenommen werden.

Beispiele für Abfälle, die aus fachlicher Sicht sowohl beim Abfallerzeuger als auch bei der Verwertung immer getrennt von Abfallgemischen zu halten sind:

AVV-Schlüssel	Begründung
15 01 07, 17 02 02, 20 01 02	Glas in größeren Mengen kann eine Trennung in einer Vorbehandlungsanlage erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Daher sollte Glas maximal als Fehlwurf in Gemischen enthalten sein. Glas ist den etablierten Verwertungswegen zuzuführen.
20 01 28, 20 01 30, 20 01 32, 20 01 36, 20 01 41, 20 01 99, 20 03 06, 20 03 99	I.d.R. getrennt zu halten, Einzelfallentscheidung möglich, Entsorgung über öRE oder etablierte Verwerter. Als Beispiel: Der Abfall 20 01 41, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, ist getrennt zu entsorgen, da i.d.R. große Probleme bei der weiteren Verwertung durch starke Verschmutzung der erzeugten Fraktionen über den hohen Feinanteil und bei der Luftreinhaltung durch starke Staubentwicklung entstehen.
20 01 25, 20 03 03	etablierte Verwertungswege vorhanden

Tabelle 3: gewerbliche Siedlungsabfälle, die auf Grund technischer Anforderungen oder etablierter Verwertungswege immer getrennt gehalten werden sollten

Hinweis:

Vor der Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage sollten einem Gemisch mit Abfallschlüssel 20 03 07, „Sperrmüll“ ungeeignete Abfälle, z.B. Kühl- oder andere Elektrogeräte, die als Fehlwurf noch enthalten sein können, in einer manuellen Vorsortierung entnommen werden.

Für die energetische Verwertung von Abfällen gelten die Vorgaben des [§ 6](#) der GewAbfV. Glas, Metalle, mineralische Abfälle und biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle dürfen danach in den zu verwertenden Abfallfraktionen nur als Fehlwürfe enthalten sein (Heizwertkriterium!).

### 2.3. Vorbehandlungsanlagen

Unter Vorbehandlungsanlagen im Sinn der GewAbfV sind in der Regel Sortieranlagen zu verstehen. Diese können je nach den angenommenen Abfällen oder den erzeugten Fraktionen ein weites Spektrum an Anlagentechnik (z.B. Siebung oder Windsichtung) kombiniert mit Handsortierung enthalten (→ [LAGA Mitteilung 34](#), Nr. 2.4 der Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung). Die neue Trenntechnik mit Nah-Infrarot-Geräten, sog. NIR-Trenner, bringt auch gute Ergebnisse. Die Anlagenbetreiber sind daher in der Wahl der Technik frei, sofern die Technik den Anforderungen der wesentlichen Vorschriften entspricht (TA Luft, TA Siedlungsabfall usw.). Ein größerer Technikeinsatz verbessert vor allem die Durchsatzleistung. Derzeit sind aber noch keine Vorbehandlungsanlagen vorhanden, die bei der Sortierung von Abfallgemischen für die Erzielung eines ausreichenden Sortierergebnisses ganz auf den Einsatz von Sortierpersonal verzichten können.

Vorbehandlungsanlagen mit geringem Technikeinsatz können bei größerem Personaleinsatz ebenfalls gute Sortierergebnisse erzielen. Sofern die stoffliche Verwertung der Hauptzweck der Vorsortierung ist, müssen mindestens die unter [§ 3](#) Abs. 2 der GewAbfV genannten Abfallfraktionen aussortiert und erfasst werden können.

Anlagen, die nur eine mechanische Entnahme von Großteilen vorsehen, sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich nur geeignet, gemischte Abfälle für eine weitere Vorbehandlung zu erzeugen. Sollen alternativ die Abfälle einer energetischen Verwertung zugeführt werden, so darf diese nur in Verbrennungsanlagen erfolgen, die nach der 17. BImSchV zugelassen sind.

Die folgenden Punkte sind generell für einen Sortiererfolg wesentlich:

#### 2.3.1 Anforderungen an die Anlagentechnik

Ist die Vorsortierung für verschiedene Abfälle oder Abfallgemische vorgesehen, die nicht alle der GewAbfV unterliegen, ist folgendes zu beachten:

- das Vermischungsverbot nach [§ 5](#) Abs. 1 (gilt auch, wenn die Vorsortierung nur einen Anlagenteil einer größeren Abfallbehandlung darstellt).
- einzelne, in der GewAbfV [genannte](#) und für eine Vorsortierung geeignete Abfälle oder Gemische dürfen in der Vorbehandlungsanlage vermischt werden, sofern nicht Verbote aus anderen Verordnungen wie z.B. der Altholzverordnung entgegenstehen.
- Ein Gemisch liegt auch dann vor, wenn in einer Vorbehandlungsanlage mindestens 2 der unter [§ 1](#) der GewAbfV genannten Fraktionen getrennt angenommen und erst unmittelbar bei der Vorbehandlung vermischt und gemeinsam behandelt werden. (→ [LAGA Mitteilung 34](#) „zu § 4 der GewAbfV“, Nr. 1).

Zur Sicherstellung des Vermischungsverbots ist es sinnvoll, wenn getrennte Annahmebereiche für Abfälle oder Abfallgemische nach der GewAbfV und andere Abfälle oder Abfallgemische eingerichtet werden.

Das Vermischungsverbot soll bei einer Vorsortierung, die auch für andere Abfälle außer den in der GewAbfV [genannten](#) genutzt wird, auch durch

- eine zeitliche Trennung des Anlagenbetriebs sowie
  - prinzipiell eine getrennte Erfassung und Lagerung der erzeugten zu verwertenden und beseitigenden Abfälle
- sichergestellt werden. Eine gemeinsame Lagerung kann nur nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

## 2.4. Kontrollmaßnahmen

### 2.4.1 Eigenkontrollen

- Die Anlagenbetreiber haben nach [§ 9](#) Abs. 2 bis 4 Eigenkontrollen durchzuführen.

### 2.4.2 Fremdkontrollen

Für die Behörden sind in der GewAbfV keine Überwachungsfristen genannt. Auf Grund betrieblicher Erfahrungen sollten derzeit die Überwachungen mindestens im jährlichen Rhythmus erfolgen. Dies gilt auch für Betriebe, die ein Zertifikat nach der EfbV besitzen.

Die Fremdkontrolle nach [§ 9](#) Abs. 6 gilt nur für nicht EfbV-zertifizierte Betriebe.

### 2.4.3 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch hat die Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen nach [§ 9](#) Abs. 2 bis 6 zu enthalten. Es kann elektronisch geführt und mit Betriebstagebüchern, die auf Grund anderer Vorschriften zu erstellen sind, zusammengefasst werden. Es muss aber so geführt werden, dass die Anforderungen und Ergebnisse nach jeder einzelnen Verordnung getrennt dargestellt werden können.

Für den Vollzug der GewAbfV sollte eine Unterteilung nach:

- Anlagenteilen (falls verschiedene Sortierwege und -einstellungen möglich sind) sowie
- verschiedenen Gemischen zur Sortierung

möglich sein.

Das Betriebstagebuch der GewAbfV sollte über die o.g. Anforderungen hinaus enthalten:

- Störungen des Betriebs der Vorbehandlungsanlage, mit Ursachen und Abhilfe,
- Ergebnisse von Sichtkontrollen,
- Störstoffe, die in den Fraktionen oder Gemischen enthalten waren, mit Bezeichnung, Abfallschlüssel, Herkunft, Mengen und Entsorgungsweg,
- Zurückgewiesene Abfälle, mit Ursache der Rückweisung und Abhilfemaßnahmen.

## 2.5. Verwertungsquoten

Die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen sind nach [§ 5](#) der GewAbfV verpflichtet, bestimmte Verwertungsquoten zu erreichen. Diese sind für das **Gemisch 2** nach [§ 4](#) Abs. 1 zu ermitteln um festzustellen, in welcher Menge die Vorbehandlungsanlage Abfälle nach § 4 Abs. 1 annimmt und für welche Menge sie die Erfüllung einer Verwertungsquote nachweisen muss.

Für die Ermittlung der Verwertungsquoten ist es erforderlich, sämtliche aussortierten Fraktionen getrennt zu erfassen und zu verwiegen. Die Verwertungsquote ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$Q = \frac{V - V_d - V_s}{V + B} \times 100$$

Es bedeuten:

- $Q$  Verwertungsquote in Massenprozent  
 $V$  Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird  
 $B$  Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird  
 $V_d$  Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt wird  
 $V_s$  Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt wird.  $V_s$  kann entfallen, wenn die nochmalige Vorbehandlung ohne Verwiegung bei Output und Input erfolgt.

Die in einer Vorbehandlungsanlage getrennt gehaltenen und getrennt vorbehandelten Abfallströme sind auch getrennt zu bilanzieren.

Sind Abfälle als **Gemisch 1** nach [§ 3](#) Abs. 2 eingestuft, ist festzustellen, ob die Anlage die besonderen die Anforderungen an die Abfallsortierung „in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit“ erfüllt. Eine Verwertungsquote ist nicht zu ermitteln.

Gemische, insbesondere mit dem Abfallschlüssel 19 12 12, die aus einer anderen Vorbehandlungsanlage stammen und dort durch die Vorbehandlung von Gemischen nach [§ 4](#) Abs. 1 erzeugt wurden, sind bei der Abfallanlieferung als **Gemisch 2** nach § 4 Abs. 1 und nicht als „anderer Abfall“ einzustufen.

Gemische, die einer anderen Anlage zur weiteren Aufbereitung zugeführt werden, gelten für die eigene Anlage als verwertet. Zusätzlich müssen die Anlagenbetreiber sich vom Nachverwerter die Einhaltung der Verwertungsquote dort nachvollziehbar belegen lassen ([§ 4](#) Abs. 2 der GewAbfV).

Sollen Abfälle der GewAbfV und andere Abfälle (z.B. Papier) gemeinsam sortiert werden, müssen hinsichtlich der Abfälle nach der GewAbfV die Verwertungsquoten ebenso eingehalten werden. Um eine gemeinsame Lagerung der aussortierten Fraktionen zu ermöglichen, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

#### **Beispiel:**

- Es werden gemischte Gewerbeabfälle und Produktionsabfälle sortiert.
- Für die gemischten Gewerbeabfälle gilt eine Verwertungsquote von 85 %.
- Bei den Produktionsabfällen ist anzunehmen, dass sie weitgehend sortenrein anfallen. Es wird angenommen, dass sie ca. 5% Störstoffe enthalten (in Anlehnung an → [LAGA Mitteilung 34](#) „zu § 3 Abs. 1 der GewAbfV“, Nr. 2)

#### **Vorgehen:**

Der Input wird getrennt verwogen.

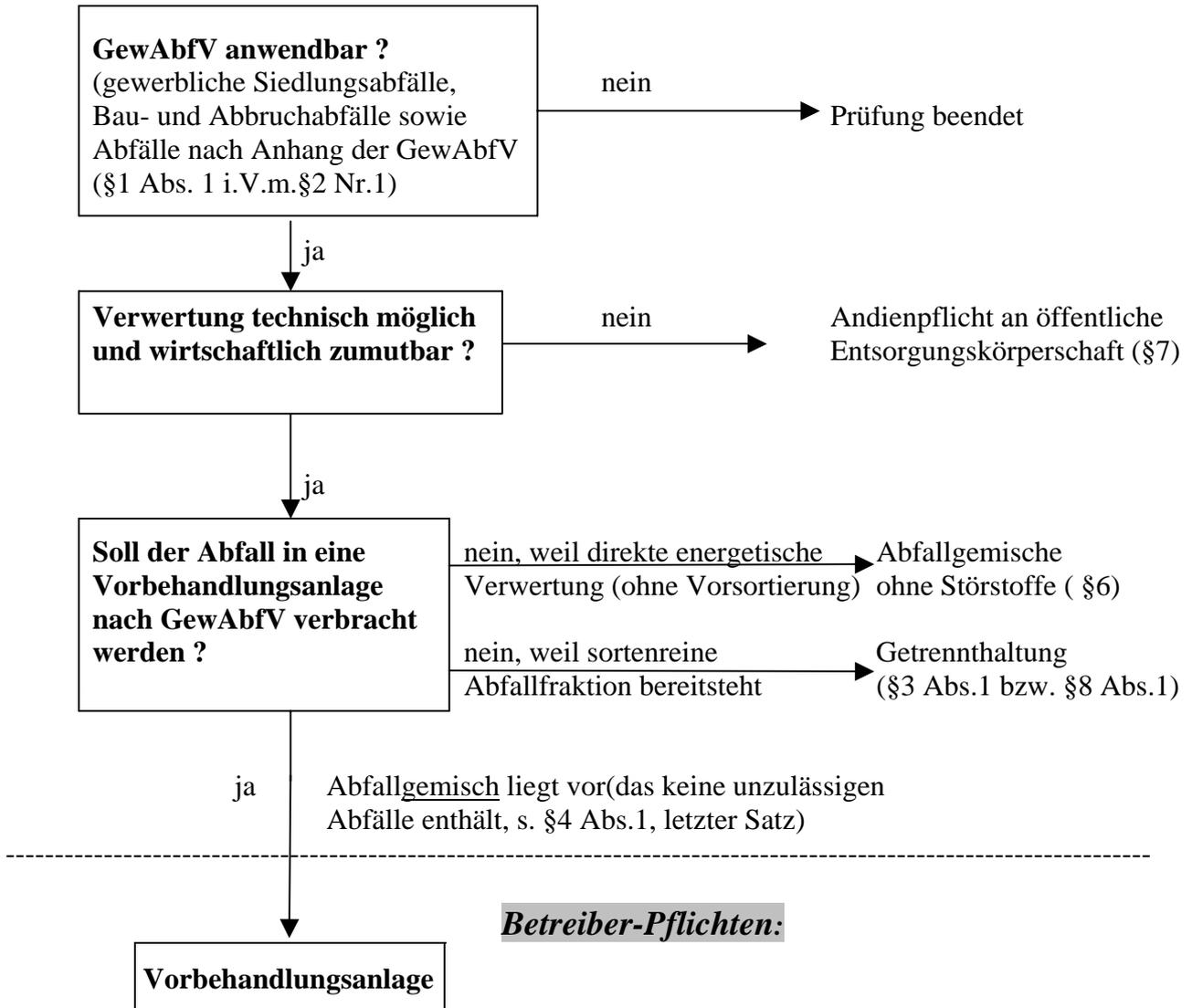
Beim Output der Anlage werden alle Fraktionen verwogen. Von der Summe aller verwertbaren Fraktionen werden 95 % des Inputs der Produktionsabfälle abgezogen. Aus der verbliebenden Menge wird dann über die obige Formel die Verwertungsquote für die Gewerbeabfälle ermittelt.

Für andere Abfälle, bei denen die Zusammensetzung nicht von vorneherein bekannt ist, kann im Einzelfall eine Probesortierung erforderlich sein, um die für diesen Abfall üblichen verwertbaren Anteile zu ermitteln.

Jeweils vor der ersten Behandlung eines Abfalls, der nicht der [GewAbfV](#) unterliegt, sollte die zuständige Behörde eine Sichtprüfung vornehmen. Im Zweifelsfall ist auch bei Produktionsabfällen eine Probesortierung durchzuführen.

# Anhang I: Überblick über die GewAbfV

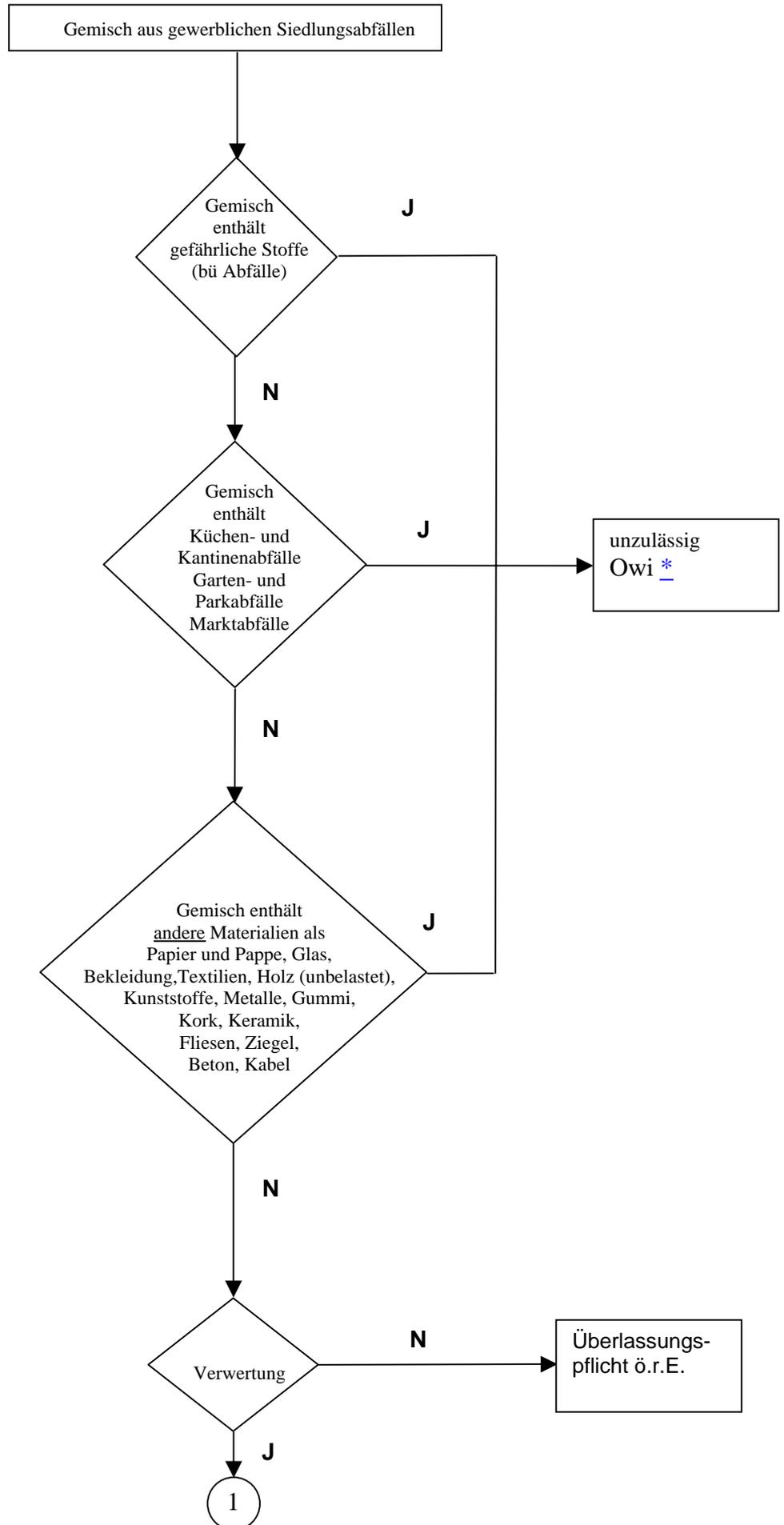
## Entscheidungen/Pflichten der Abfallerzeuger/Besitzer:

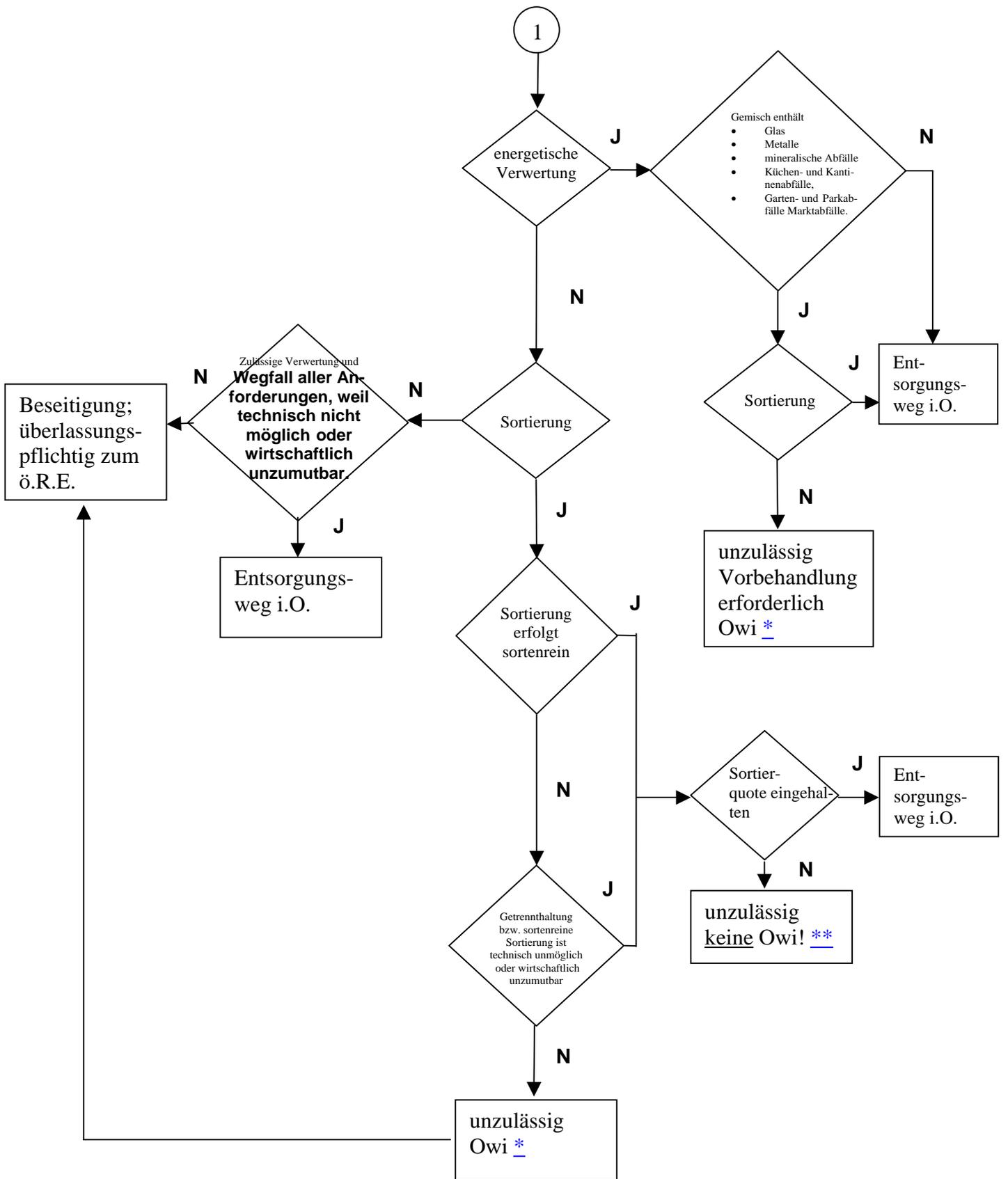


- Verwertungsquote 85-Masse-% im Jahresmittel (§5 Abs.1)
- Vermischungsverbot von "Gemischen" mit anderen Abfällen (§5 Abs.1)
- Annahmekontrolle (§9 Abs. 2)
- Ausgangskontrolle (§9 Abs. 3)
- Bestätigung/Nachweis des weiteren Entsorgungsweges einfordern (§9 Abs. 4)
- Halbjährliche Fremdkontrolle der Verwertungsquote u. des Betriebstagebuchs (§9 Abs. 6) (entfällt bei EfB)
- Informationspflicht gegenüber der Behörde (§9 Abs. 6 (bzw. §13 EfbV))
- Betriebstagebuch (§10)

Abfallgemische, die der GewAbfV unterliegen, dürfen grundsätzlich keine gefährlichen Abfälle enthalten. Gemische, die einer Sortierung zugeführt werden, dürfen keine Nassabfälle enthalten. Gemische, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden, dürfen darüber hinaus keine nicht brennbaren Abfälle (mineralische Abfälle, Glas, Keramik, Metalle) enthalten.

## Anhang II: Entscheidungsbaum für Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle





\*: gesetzlicher Owi-Tatbestand vorhanden. Genehmigungsbehörden prüfen in eigener Zuständigkeit, ob Owi-Verfahren eingeleitet wird.

\*\* : kein gesetzlicher Owi-Tatbestand, die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Anordnung treffen.

## Anhang III: Auflagenvorschläge

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Betreiberpflichten sollten für die Errichtung und den Betrieb der Vorbehandlungsanlage die folgenden Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen sollten dabei auch folgende Informationen enthalten, die in der GewAbfV so nicht genannt sind:

- Ein Konzept, wie die Trennung des hausmüllähnlichen Gewerbe- und Sperrmülls von anderen Abfällen bei der Behandlung oder die Ermittlung der Verwertungsquoten sichergestellt werden kann. [Optional; Mehrfachnutzung]
- Annahmeformblatt oder -blätter zur Kundeninformation nach den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung.
- Pläne mit Kennzeichnung der Lagerbereiche der Abfälle, insbesondere für den Input, die verwertbaren Fraktionen und aussortierte Störstoffe, hier speziell besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

### 1. Genehmigungsumfang

#### 1.1.1 Eingangskatalog

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Zugelassen für Anlage		
		Vorbehandlung	Lagerung	Sonstiges
20 03 01	Bsp.: Gemischte Siedlungsabfälle, hiervon jedoch nur hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 der Gewerbeabfallverordnung	x	x	
usw.				

#### 1.1.2 Gewerbeabfallverordnung

Die Genehmigung für die Vorbehandlungsanlage erstreckt sich auf den Einsatz der in Auflage 1.1.1, Tabelle Spalte 3 *gekennzeichneten* Abfälle.

Hinweis:

Für die Vorbehandlungsanlage ist keine eigene Kennzeichnung für Eingangs- und Zwischenlager erforderlich, da diese Teile der Anlage sind.

Die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel bedarf der Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde.

## 1.2. Abfallwirtschaft

Hinweis:

Die besonderen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung gelten nur für die Vorbehandlungsanlage [optional; wenn mehrere Anlagen oder –teile vorhanden]

### 1.2.1 Genehmigte Abfälle

Die Abfälle, die unter Auflage 1.1.1 in der Tabelle Spalte 2 *gekennzeichnet* sind, dürfen in der Vorbehandlungsanlage nur getrennt von anderen Abfällen eingesetzt werden. Die aussortierten Fraktionen, Abfallschlüsselgruppe 19 12, sind ebenfalls getrennt zu halten. [Optional; Mehrfachnutzung ohne Zulassung von Vermischung]

Eine gemeinsame Erfassung der aussortierten Fraktionen ist nur möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen die Erfassung der Verwertungsquoten nach § 5 der Gewerbeabfallverordnung sichergestellt wird. Hierzu ist ein Konzept zu erstellen und der Kreisverwaltungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen [optional; Mehrfachnutzung; Konzept nur, falls noch nicht bei den Antragsunterlagen erfolgt].

### 1.2.2 Betriebshandbuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebshandbuch zu führen. Darin sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung festzulegen. Annahmeformblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten.

### 1.2.3 Eigenkontrollen

Die Anlagenbetreiberin hat Eigenkontrollen nach den Vorgaben des § 9 der Gewerbeabfallverordnung durchzuführen und insbesondere folgende Angaben zu prüfen und gem. § 10 GewAbfV zu dokumentieren.

Input (§ 9 Abs. 2 GewAbfV):

- Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers
- Masse des angelieferten Abfalls
- Abfallschlüssel des angelieferten Abfalls gem. AVV
- Angabe, ob der angelieferte Abfall
  - o ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 der GewAbfV,
  - o ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 der GewAbfV,

- ein sonstiges Gemisch nach der GewAbfV oder
- ein anderer Abfall ist.

Hinweis:

Die Sicherstellung der Qualität der angelieferten Abfälle kann weiter durch folgendes Vorgehen erfolgen:

- Besichtigung der Erzeugeranlage bei Erstannahme.
  - Genaue Kundeninformation (Annahmeformblätter).
  - Bereitstellung eigener Transportbehälter.
  - Rücknahmeverpflichtungen bei Fehldeklaration oder Verunreinigung der Abfallfraktionen/-gemische.
- Betrieb einer eigenen Abfallannahmestelle mit eigenem Personal bei großen gewerblichen (Bau-)projekten vor Ort.

Output (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 GewAbfV):

- Masse des ausgelieferten Abfalls
- Abfallschlüssel des ausgelieferten Abfalls gem. AVV
- Angabe, ob der ausgelieferte Abfall
  - ein Gemisch nach GewAbfV oder
  - ein anderer Abfall ist.
- Bestätigung innerhalb von 30 Tagen über
  - Name und Anschrift des Betreibers der Entsorgungsanlage
  - das Entsorgungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
  - Art der Entsorgungsanlage gem. Zulassungsbescheid
- Masse und Abfallschlüssel der aussortierten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, mit Entsorgungsnachweisen.
- Bei der Vorsortierung entstehende Abfälle sind der Abfallgruppe 19 12, „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.“ zuzuordnen.

#### 1.2.4 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch nach § 10 der Gewerbeabfallverordnung zu führen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten, ebenso die Ermittlung der monatlichen Verwertungsquote (§ 5 Abs. 4 GewAbfV) und die Jahresbilanzen (§ 10 Abs. 1 GewAbfV).

Für das Betriebstagebuch gelten die Aufbewahrungsfristen der Gewerbeabfallverordnung.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch kann mit den/dem Betriebstagebuch/Betriebstagebüchern nach der ...../den ..... gemeinsam geführt werden. Es muss für die Anforderungen der GewAbfV einzeln und getrennt darstellbar sein. [optional, wenn andere Vorordnungen auch greifen]

#### 1.2.5 Fremdkontrollen [optional, wenn Betrieb keine Zertifizierung nach EfbV besitzt]

Die Ergebnisse der halbjährlichen Fremdkontrolle (§ 9 Abs. 6 GewAbfV) sind der Kreisverwaltungsbehörde jeweils unaufgefordert vorzulegen.

#### 1.2.6 Ermittlung der Verwertungsquoten

Die Anlage ist so zu betreiben, dass für die Gemische nach GewAbfV die Verwertungsquote von 85 % als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Der Anlagenbetreiber hat die Verwertungsquote monatlich festzustellen. Liegt die monatliche Verwertungsquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als 10 % unter der Vorgabe, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe folgender Punkte mitzuteilen:

- Ursachen, die der Unterschreitung zugrunde liegen
- geplante Maßnahmen, um die jährlichen Quote noch zu erreichen
- die notwendigen Umsetzungsschritte und
- der hierfür erforderliche Zeitbedarf

Gemische dürfen einer anderen Anlage zur weiteren Vorbehandlung nur dann zugeführt werden, wenn die Einhaltung der Verwertungsquote dort nachvollziehbar belegt werden kann (§4 Abs. 2 der GewAbfV).